



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

12/SN-327/ME  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.741/1-V/4/90

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
Zl. 57 Ge 9 P  
Datum: 13. NOV. 1990  
16. Nov. 1990 Rau  
Verteilt.

Ihre GZ/vom

*Dr. Janitschek*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Bernegger 2426

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

8. November 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. BERNEGGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Ortler*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.741/1-V/4/90

Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

00 0112/13-V/1/90  
13. September 1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhöhung der  
Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 1:

Wie auch in anderen Beitragsleistungsgesetzen aus jüngster Zeit  
(vgl. Note des Verfassungsdienstes vom 19. Oktober 1987,  
GZ 601.433/2-V/4/87) hätte Abs. 2 zu entfallen, weil er nur  
wiederholt, was sich bereits auf Grund der Verfassung ergibt,  
aber den täuschenden Eindruck erweckt, als ob hier eine Zu-  
ständigkeit des Bundespräsidenten einfachgesetzlich begründet  
werde.

In Abs. 3 sollte der Titel des Gesetzes vor dem Zitat des  
Bundesgesetzblattes erfolgen und statt "im Sinne des" sollte es  
"gemäß § 2 ..." heißen. Es erscheint fraglich, ob nicht ein  
Verweis auf § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes richtiger wäre,  
da es im § 2 Abs. 1 des Gesetzes um die Erfüllung sonstiger  
Verpflichtungen Österreichs gegenüber dem Internationalen  
Währungsfonds, während es im vorliegenden Fall um die Erfüllung  
einer Quotenerhöhung geht.

- 2 -

Zu den Erläuterungen:

Zum Allgemeinen Teil:

Auf Seite 3 des Allgemeinen Teiles im ersten Absatz sollten die drei letzten Sätze wie folgt lauten:

"Dieses Abkommen (zuletzt in der Fassung BGBl.Nr. 189/1978) stellt keine gesetzliche Grundlage für eine Quotenerhöhung dar, da Art. III Abschnitt 2 (d) ausdrücklich festlegt, daß die Quote eines Mitgliedes erst geändert werden darf, wenn das Mitglied zugestimmt und die entsprechende Zahlung geleistet hat. Es bedarf daher für die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds einer eigenen gesetzlichen Grundlage."

Es wird angemerkt, daß diese Bestimmung im Hinblick auf ihren abweichenden Wortlaut nicht als gesetzliche Ermächtigung zur Erhöhung der Quote Österreichs - wie etwa Art. 6 Abs. 2 letzter Satz des Übereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank, BGBl.Nr. 252/1983, (vgl. die Note des Verfassungsdienstes vom 27. August 1987, GZ 670.213/1-V/4/87) - gedeutet werden kann.

Zu § 1 Abs. 3:

Es sollte besser ausgeführt werden, daß mit dieser Bestimmung über das zitierte Bundesgesetz hinaus die Verpflichtung der Österreichischen Nationalbank ausgesprochen wird, die Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds zu übernehmen. Wenn diese Bestimmung nicht diese, über das genannte Gesetz hinausgehende Bedeutung hätte, wäre sie nur deklarativ und hätte zu entfallen.

8. November 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. BERNEGGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
